

Vorschrift zur Verhaltensweise der Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in Sachen Ausländerkriminalität

Vom 13. Juli 2017

Auf Grund der §§ 7, 8 und 65 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Verfahrensweise bei der Beschaffung der Informationen über geplante oder begangene Verbrechen und Verwaltungsrechtsverletzungen und ihre Ermittlung
3. Eintragung der Anzeigen über ein geplantes oder begangenes Verbrechen und Belegausfertigung
4. Gewährleistung der Sicherheit bei Massenveranstaltungen
5. Gewährleistung der Sicherheit während der Kampagne zur Bundestagswahl 2017
6. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Verfahrensweise bei der Beschaffung der Informationen über geplante oder begangene Verbrechen und Verwaltungsrechtsverletzungen und ihre Ermittlung

2.1 Die Polizeibeamten sollen auf die Begehung des Kriminalverbrechens sofort reagieren.

2.2 Am Tatort soll mögliche Tatmotive möglichst schnell aufgeklärt werden, und zwar ob das Delikt ethnopolitisch motiviert gilt.

2.3 Falls die Straftat von einem Flüchtling, Asylbewerber oder von einer Person mit Migrationshintergrund (auch gruppenweise) begangen wurde, sollen jegliche Kontakte mit den Massenmedien ausgeschlossen werden.

2.4 Die Polizeibeamten sollen die Vertraulichkeit der Untersuchungen von Delikten sichern, die von einem Flüchtling, Asylbewerber oder von einer Person mit Migrationshintergrund (auch gruppenweise) begangen wurde.

2.5 Falls das Polizeidelikt von einem Flüchtling, Asylbewerber oder von einer Person mit Migrationshintergrund (auch gruppenweise) begangen wurde, soll das Strafverfahren nicht eingeleitet werden, sondern ein Verweis erteilt werden.

2.6 Wenn eine Straftat gegen Flüchtlinge, Asylbewerber oder Personen mit Migrationshintergrund begangen wurde, sollen die Polizeibeamten die Sicherheit der Zeugen und der Familien der Opfer gewährleisten.

3. Eintragung der Anzeigen über ein geplantes oder begangenes Verbrechen und Belegausfertigung